

**1. Änderung der Beiratsordnung
für den Masterstudiengang
International Supply Chain Management
der Hochschule Osnabrück, der Fachhochschule Münster und der
Saxion University of Applied Sciences**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.12.2013,
genehmigt vom Präsidium am 08.01.2014, veröffentlicht am 13.01.2014*

**§ 1
Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird die Beiratsordnung für den Masterstudiengang International Supply Chain Management in der Fassung vom 13.06.2013 wie folgt geändert.

**§ 2
Änderung**

§ 5 der Beiratsordnung wird ergänzt um die Absätze 5, 6 und 7 im Hinblick auf das Stimmrecht, die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfähigkeit des Beirats.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschulen Osnabrück, Münster und Enschede in Kraft.

Beiratsordnung für den Masterstudiengang International Supply Chain Management der Hochschule Osnabrück, der Fachhochschule Münster und der Saxion University of Applied Sciences

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.04.2013,
genehmigt vom Präsidium am 05.06.2013, veröffentlicht am 12.06.2013*

Präambel

¹Der Masterstudiengang International Supply Chain Management strebt eine führende Position unter den Logistik-Masterstudiengängen an deutschen Hochschulen an. ²Er ist von besonderer Bedeutung für die Unternehmen innerhalb der Euregio. ³Aufgrund der sich stetig ändernden Rahmenbedingungen ist es erforderlich, externe Impulse zur kritischen Reflexion zu erhalten und zur strategischen Weiterentwicklung und zur Verbesserung der Qualität des Studiengangs aufzunehmen.

§ 1

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Beirat soll den Masterstudiengang International Supply Chain Management bei der Verfolgung seiner Ziele fördern und beraten.
- (2) Im Zusammenwirken mit ihm sollen die strategische Ausrichtung des Masterstudiengangs International Supply Chain Management sowie die Inhalte und Formen der Lehre und Forschung in den von ihm vertretenen Fachgebieten kritisch begleitet und die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt diskutiert werden.
- (3) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung des International Supply Chain Angebots unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) ¹Der Beirat besteht aus bis zu 7 Personen. ²Bis zu 4 Mitglieder vertreten Unternehmen und Institutionen, bis zu 2 Mitglieder sind Absolventen und bis zu 1 Mitglied vertreten externe Hochschulen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Dekanats und die Programmverantwortlichen der drei Standorte bzw. die Kooperationspartner oder je ein professorales Mitglied nehmen an der Sitzung des Beirates teil. ²Im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt drei Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch oder nach Ablauf der Amtszeit.

§ 4 Mitgliedschaft

¹Jedes Dekanatsmitglied, jeder Programmverantwortliche und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. ²Die Vorschläge werden von den Dekanen und den Programmverantwortlichen entgegen genommen. ³Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheiden die Dekane und die Programmverantwortlichen über die Mitgliedschaft.

§ 5 Sitzungen

Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

- (1) Die Sitzungen finden alternierend in Münster, Osnabrück und Enschede statt.
- (2) ¹Die Geschäftsführung wird von der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs International Supply Chain Management und dem Studiengangsleiter in Osnabrück wahrgenommen. ²Der/die Dekan/in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück und bei dessen Verhinderung der/die Prodekan/in beruft den Beirat ein und hat den Vorsitz. ³Der/die Dekan/in berichtet dem Gremium über die Sitzungen des Beirats. ⁴Im Einvernehmen mit dem Beirat können sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Studiengangs zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁵Über die Sitzung des Beirates wird vom/von der leitenden Dekan/in ein Protokollentwurf angefertigt. ⁶Der Protokollentwurf muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die Empfehlungen enthalten. ⁷Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung genehmigt.
- (3) ¹Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. ²Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder und Gäste nach Abs. 3 sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (5) ¹Jedes Beiratsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als 2 fremde Stimmen vertreten. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn der Sitzung dem Sitzungsleiter vorzulegen.
- (6) ¹Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Als anwesend zählen auch die vorliegenden Stimmrechtsübertragungen. ³Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt, sofern diese Punkte den Beiratsmitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben worden sind. ⁴Ein Vorschlag/eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. ⁵Stimm-enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) ¹Sollte bis zwei Werktage vor Beginn einer Beiratssitzung die Beschlussfähigkeit bereits vorher feststehen, wird der Termin abgesagt und ein neuer Ersatztermin vereinbart. ²Sollte die Beschlussunfähigkeit erst danach festgestellt werden, so findet die Sitzung trotzdem statt und Beschlüsse werden dann unter dem Vorbehalt getätigt, dass in der nächsten beschlussfähigen Beiratssitzung diese Beschlüsse bestätigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschulen Osnabrück, Münster und Enschede in Kraft.